

§ 1 Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Jeder Auftrag (Bestellung und Annahme) bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- (2) Jede Bestellung ist mit Angabe der bestimmten Lieferzeit sowie dem Preis schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich, sind wir berechtigt den Widerruf auszusprechen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Der Lieferant informiert uns unaufgefordert über Normänderungen und den Zeitpunkt ihrer Anwendung.

§ 3 Lieferung

- (1) Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- (2) Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP/DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (3) Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten bei der Fertigung oder der Beschaffung seines Vormaterials oder treten von ihm nicht beeinflussbare Umstände ein, die ihn voraussichtlich an der fristgerechten Lieferung hindern, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (5) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- (6) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen, wie z. B. durch anderweitige Beschaffung, Maschinenstillstand, Schadensersatzansprüche unserer Kunden, Konventionalstrafen seitens unserer Kunden usw.
- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen. Können wir die Ware zum Liefer-

termin infolge außergewöhnlicher Umstände nicht abnehmen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl einen späteren Liefertermin festzulegen.

(8) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer, Bestellposition, Auftragsnummer und Angaben zum Bestimmungsort und zum Warenempfänger vollständig aufzuführen.

§ 4 Preisstellung und Gefahrübergang

- (1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise gemäß Incoterms 2020 DAP/DPP inkl. Verpackung. Die gesetzliche MwSt. ist darin nicht enthalten.
- (2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils nach Waren-, Dokumenten- und auch Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachträglicher Rechnungsprüfung.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Werk inklusive Verpackung (DAP/DPP Incoterms 2020).
- (3) Die Rechnung muss im Wortlaut mit unserer Bestellung übereinstimmen und ist sofort nach Abgang der Ware einzusenden. Bestell-, Bestellpositions- und Auftragsnummer müssen auf der Rechnung enthalten sein.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Eine vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung dar.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Im Falle einer Mängelrüge sind wir berechtigt, kostenlose und frachtfreie Ersatzleistungen zu verlangen, unbeschadet, der uns nach den gesetzlich zustehenden sonstigen Rechten.
- (5) Erfüllungsort ist Adelsheim.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- (7) Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Un-

tersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.

(8) Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

§ 7 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

§ 8 Produkthaftung und Rückruf

(1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. In einem solchen Fall übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei

Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von uns erhält, vertraulich zu behandeln. Hierunter fallen Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und/oder ähnliche Unterlagen/Gegenstände. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von uns bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von sieben Jahren gilt. Der Lieferant verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen an uns herauszugeben.

§ 10 Abtretung und Aufrechnung

(1) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

(3) Wir haben gegenüber dem Lieferanten das Recht, eigene Ansprüche mit fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung aufzurechnen.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Geschäftsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist das für uns zuständige Gericht.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.